

Paper-ID: VGI_190941



Der Streit um das Meerauge

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 7 (9), S. 279–281

1909

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190941,  
  Title = {Der Streit um das Meerauge},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u00}r Vermessungswesen},  
  Pages = {279--281},  
  Number = {9},  
  Year = {1909},  
  Volume = {7}  
}
```



Die leichten Disziplinarstrafen werden vom Dienstchef ausgesprochen, die mittleren vom Minister auf Beschluß eines Disziplinarrates, in dem sich auch zwei Mitglieder vom Range des zu disziplinierenden Beamten befinden müssen. Die schweren Disziplinarstrafen werden von einem souveränen Gerichtshof, bestehend aus Mitgliedern des Rechnungshofes und des Staatsrates unter Vorsitz eines Staatsratspräsidenten gefällt, ohne daß der zuständige Minister mitzusprechen hätte. Hier aber sieht das Statut den Fall vor, daß der betreffende Minister das Urteil dieser Instanz als unannehmbar finden könnte, und es bestimmt, daß in diesem Falle der Ministerrat die Angelegenheit durch ein besonderes Dekret zu erledigen hätte. Also die Stellung des Ministerrates über die höchstichterliche Instanz. In den besonderen Bestimmungen wird festgesetzt, daß alle diese Garantien der Beamten im Falle eines Streiks sofort suspendiert würden und der Ausnahmezustand einzutreten hätte.

Der zweite Abschnitt regelt das Vereinsrecht der Bediensteten. Er stellt den Bediensteten frei, für ihre Organisationen einen beliebigen Namen zu wählen, selbst den des Syndikats. Diese Organisationen besitzen — außer dem Rechte, Widmungen und Legate zu empfangen, sich bei Gericht vertreten zu lassen und Liegenschaften zu erwerben — auch das Recht, sich zu verbinden, gleich wie die Syndikate, sei es nach ministeriellen Departements, sei es nach Berufsgruppen desselben Ranges oder derselben Gattung.

Diese Vereine dürfen selbst den Charakter der Gegenseitigkeit annehmen und sich als Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung konstituieren, nur müssen sie erst überhaupt als Vereine bestehen, damit sie sich mit anderen Vereinen zu einer Gemeinschaft verbinden können.

Der Streit um das Meerauge.

Eine mündliche, privatrechtliche Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshofe.

Ein durch seine romantische Vorgeschichte ungewöhnlicher Prozeß hat Donnerstag den 6. Mai vor dem Obersten Gerichtshof stattgefunden. Es war dies eine der wenigen mündlichen Verhandlungen vor diesem höchsten Gericht über eine Zivilsache, in der in letzter Instanz über die **privatrechtliche Zugehörigkeit** des vielbesprochenen Gebietes beim Meerauge in der Hohen Tatra entschieden werden sollte.

Im Jahrgange 1904 (Heft 22—24) Seite 341, 357, 373 konnten wir unseren Lesern einen hochinteressanten Artikel über den »Grenzstreit um das Meerauge«, sowie über den durch das eingesetzte Schiedsgericht in Graz am 13. September 1902 gefällten Schiedsspruch über die Landeszugehörigkeit des fraglichen Gebietes bringen. Der hievon abhängige Privateigentumszuspruch der Streitfläche zur galizischen Herrschaft Zakopane des Grafen Zamoyski einerseits und der ungarischen Herrschaft Javorina des Fürsten Hohenlohe andererseits wurde jedoch hiebei, als die Interessen der Allgemeinheit nicht tangierend, in den Hintergrund gestellt.

Nummehr tritt Fürst Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen, der Besitzer der ungarischen Herrschaft Jurgo-Javorina, als Kläger gegen den Grafen Ladislaus Zamoyski, den Besitzer der galizischen Herrschaft Zakopane auf, und zwar handelt es sich in der Hauptsache um das Stück wildreichen Hochwaldes, der zur ungarischen Herrschaft des Fürsten Hohenlohe gehörte, infolge der Grenzregulierung aber auch dem galizischen Kataster Zakopanes einverleibt wurde.

Die interessante Vorgeschichte dieses Streites ist in dem Buche des Hofrates Korn »Der Streit um das Meerauge« erzählt. Wenn der Streit auch schon im 14. Jahrhunderte begann, wobei es selbstverständlich ist, daß damals die Grenzen der Herrschaften und die Grenzen der Staaten einander bedingten, so steht doch an der Spitze der Rechtsvorgänger des Fürsten Hohenlohe die merkwürdige Gestalt des Albrecht Lasky, der in den Kämpfen um die polnische Krone eine so große Rolle spielte, der unter anderm den Woywoden der Moldau entthronte, Stockholm eroberte, als Gesandter an den Hof der Katharina von Medici und der Königin Elisabeth von England ging, der, einer der glänzendsten Kriegsmänner seiner Zeit, Sprachenkenner und Philosoph und von den größten Dichtern gefeiert war und nach allen wechselvollen Schicksalen endlich vom Kaiser Rudolf II. nach dem Verluste seines unermesslichen Vermögens mit einer Subvention von 34.000 Talern jährlich begabt wurde. Dieser Albrecht Lasky verkaufte im Jahre 1589 an die ungarischen Herren Horvath v. Paloczay die Herrschaft Dunajec mit dem Gebiete am Fischsee und Kaiser Rudolf II. belehnte die Paloczays damit fünf Jahre später. Freilich ging nach einigen dreißig Jahren wiederum das Territorium an den Starosten von Neumarkt, Komorowsky, verloren. Es wurde aber wieder zurückgewonnen und der Streit um die Grenze zwischen dem Königreich Polen und Ungarn, später nach der Teilung Polens zwischen Ungarn und Galizien, währte von da ab bis auf den heutigen Tag. Unter Maria Theresia wurde die ungarische Grenze wesentlich vorgeschoben, später wieder zurückgezogen. Immer aber bestand ein gewisser Zusammenhang zwischen den Grenzen der beiden Herrschaften Zakopane in Galizien und Landock, jetzt Jurgo-Javorina in Ungarn.

Im Jahre 1858 aber wurde zwischen den Eigentümern von Zakopane und den Paloczays, den Eigentümern von Landok, ein Vergleich geschlossen, wo in voller Klarheit ausgesprochen wurde, daß das heute strittige Territorium bei der ungarischen Herrschaft zu verbleiben habe. Es bildete nämlich die Bialka, ein Nebenfluß des Dunajec, unbestrittenermaßen mit Ausnahme einer einzigen Stelle, wo das ungarische Gebiet übergreift, die Grenze zwischen Ungarn und Galizien. Das zwischen den Staaten, damals (1858) Provinzen, strittige Gebiet lag zwischen dem Berggrücken der Tatra, der sich von der Meeraugenspitze nach Norden erstreckt und dem Fischseebach, der aus dem landschaftlich so berühmten Meerauge herunterströmt und sich mit dem östlichen Podlupaskibach zur Bialka vereinigt. In diesem Vergleich war der Fischseebach als Grenze angenommen und die politischen Behörden, die bei dem Privatvergleiche intervenierten, legten ihn zur Bestätigung auch für die Festsetzung der Landesgrenze vor. Aber erst im Jahre 1902 entschied ein von den beiden Staaten eingesetztes Schiedsgericht

in Graz unter dem Vorsitze des Präsidenten des Schweizer Bundesgerichtes Dr. Winkler über die Grenze, und zwar konnte dieses Gericht aus den vorgelegten Urkunden eine Rechtsüberzeugung nicht gewinnen und setzte deshalb die natürliche Grenze fest. Es war in vielen alten Urkunden ausgesprochen worden, daß die Grenze zwischen Ungarn und Polen der Bialkafluß sei. Als dessen Oberlauf wurde von ungarischer Seite der Fischseebach, von galizischer Seite jedoch der östliche Podlupaskibach angesprochen. Das Schiedsgericht neigte sich in diesem Punkte zwar der galizischen Auffassung entschieden zu, bestimmte aber als natürliche Grenze die trockene Grenze des Bergrückens, der zwischen den beiden Bächen fast bis an den Punkt, wo sie sich zur Bialka vereinigen, abfallend hinstreicht. Der Eigentümer der Herrschaft Jurko-Javorina, Fürst Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen, sah sich nun, da durch diese Entscheidung das strittige Gebiet als in der Zukunft galizisch erklärt wurde, genötigt, darauf zu klagen, daß der von ihm und seinen Rechtsvorfahren seit undenklichen Zeiten besessene Wald beim Meerauge, auf dem auf Hochwild und Gemsen gejagt wird, als sein Eigentum ins Grundbuch einzutragen sei. Obschon nämlich seit dem Jahre 1858 in Ungarn das Grundbuch durchgeführt war und infolgedessen der damalige Eigentümer der Herrschaft auch als Eigentümer des strittigen Waldes eingetragen wurde, ist doch dasselbe Territorium in Galizien zwar nicht im Grundbuch verzeichnet worden, aber doch im Kataster. Das Grundbuch wurde nämlich in Galizien erst im Jahre 1889 für diese Parzellen angelegt, da die Landtafel, in welcher Zakopane lag, kein Verzeichnis der Bestandteile aufwies. Diese Herrschaft Zakopane erstand nun Graf Ladislaus Zamoyski im Jahre 1889 exekutiv und wurde im Jahre 1890 als Eigentümer eingetragen.

Bei den beiden unteren Gerichten nun wurde die Klage des Fürsten Hohenlohe, der die Herrschaft im Jahre 1879 von der Familie Calamon de Alap, den Nachfolgern der ausgestorbenen Paloczays gekauft hat, wesentlich deshalb abgewiesen, weil sowohl das Kreisgericht Neumarkt, als das Oberlandesgericht Krakau die Eintragung des Eigentümers im ungarischen Grundbuch als durch den Schiedsspruch beseitigt ansahen und somach lediglich die Erwerbungsakte des Grafen Zamoyski in Betracht zogen. Deshalb wurde auch die Frage nicht erörtert, welcher der beiden Grundherren den physischen Besitz ausgeübt hat und die Zeugen des Fürsten Hohenlohe wurden nicht einvernommen. Tatsächlich hat auf diesem Gebiet durch Jahrzehnte ein förmlicher Krieg mit Viehpflündungen, Anzünden von Baulichkeiten etc., stattgefunden, wobei es auch zu gegenseitigem Schießen kam.

Bei der Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof dürfte wohl die Frage des internationalen Privatrechtes erörtert werden, wie es sich denn verhält, wenn ein und dasselbe Gut in dem Grundbuch zweier Länder für verschiedene Eigentümer eingetragen wird; ein Fall, der bis heute wohl kaum jemals und irgendwo zur gerichtlichen Entscheidung gekommen ist.

Vertreter des Fürsten Hohenlohe ist Dr. Edmund Benedikt, Vertreter des Grafen Zamoyski sind Dr. Skapski und Dr. Bednarski in Krakau.